



**KÜNDIG**  
FOOD INGREDIENTS SUPPLIER

**W. Kundig & Cie AG, Zürich**

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen – Schweiz**

Stand 07. November 2022

### **1. Anwendungsbereich**

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) gelten für sämtliche Verkäufe der W. Kundig & Cie AG, Stampfenbachstrasse 38, 8006 Zürich, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich unter der Nummer CHE-102.206.323 (nachfolgend "Kündig", "wir", "uns", etc.), von Trockenprodukten, Tiefkühlprodukten und Druschfrüchten für Kunden mit Sitz in der Schweiz.

Von den AVL abweichende, anderslautende Vertragsbedingungen, namentlich auch solche, welche der Kunde zusammen mit der Vertragsannahme für anwendbar erklärt, haben nur Gültigkeit, wenn und soweit sie von uns ausdrücklich und in schriftlicher Form akzeptiert worden sind.

Es gelten die AVL in der gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Wir behalten uns das Recht der jederzeitigen Änderung dieser AVL vor.

Mit dem Vertragsabschluss bestätigt der Käufer, die AVL gelesen und mit diesen einverstanden zu sein.

### **2. Rangfolge**

Für diesen Verkauf gelten in folgender Rangordnung:

- Die im Verkaufskontakt geschriebenen Spezifikationen und Bedingungen.
- Die im Verkaufskontakt angegebenen Formularkontrakte und Lieferantenbedingungen.
- Diese AVL.

### **3. Einbezug von Branchenusancen**

Die Parteien anerkennen die Usancen der Schweizer Getreidebörse Luzern in deren aktuellen Fassung, sofern in den vorliegenden AVL oder den zusätzlichen Vertragsdokumenten nichts Abweichendes vereinbart wurde. Im Falle von Konflikten zwischen den Usancen der Schweizer Getreidebörse Luzern und diesen AVL inkl. sämtlicher dazugehörigen Vertragsbestandteile gehen die AVL inkl. sämtlicher dazugehöriger Vertragsbestandteile den Usancen der Schweizer Getreidebörse Luzern vor.

Soweit Incoterm-Termini verwendet werden, ist immer die aktuelle Fassung der Incoterms zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gemeint.

### **4. Verkaufsgegenstand und Leistungsumfang**

Der Verkaufsgegenstand und der Leistungsumfang der von uns zu erbringenden Leistung wird im Verkaufskontakt verbindlich festgelegt.

Wir behalten uns vor, von den im Verkaufskontakt festgehaltenen Bedingungen abzuweichen, soweit zwingend einzuhaltende rechtliche Bestimmungen dies verlangen.

## **5. Preise und Preisadjustierungen**

Unsere Preise verstehen sich, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde, stets rein netto ab Werk bzw. Lager, in Schweizer Franken und inkl. Mehrwertsteuer sowie anderen zwingenden öffentlichen Abgaben. Sämtliche Preise verstehen sich inklusive Verpackungs- und Frachtspesen an den Erfüllungsort, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Alle im Verkaufskontrakt aufgeführten Preise sind auf der Basis der aktuellen Preise zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufskontrakts kalkuliert.

Dem Käufer ist bekannt, dass sich die Preise für die im Verkaufskontrakt aufgeführten Waren aufgrund aktueller Entwicklungen erheblich ändern können. Werden nach Vertragsabschluss öffentliche Abgaben irgendwelcher Art erhöht oder neu eingeführt, erhöhen sich die Transport-, Rohstoff- oder die Produktionskosten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen, oder verändern sonstige Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, wie beispielsweise erhöhte Beschaffungskosten wegen Kriegs, Pandemien, Epidemien oder anderen den Beschaffungsmarkt verändernde Ereignisse, die Kalkulation, können wir eine entsprechende Erhöhung des Kaufpreises vornehmen, wenn sich die Preise der Waren um mehr als 10 Prozent erhöhen. In diesem Fall passen wir die Preise der betroffenen Waren um diesen Faktor an. Der Käufer kann die Vorlage der Rechnungen unserer Zulieferer schriftlich verlangen, um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Preisadjustierung gegeben sind. Diese Klausel regelt ausschliesslich die aufgeführten Preisreisschwankungen und gleicht diese aus. Die Preisadjustierungen umfassen nicht die Kosten, die z.B. durch sonstige Verzögerungen bei der Vertragserfüllung entstehen können.

## **6. Zahlungsbedingungen**

Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, sind unsere Rechnungen durch den Käufer innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit entgegen der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist die Leistung nur gegen Vorauszahlung zu erbringen.

Erfüllungsort für die Zahlung ist unser bzw. der Geschäftssitz der von uns angegebenen Bank. Die Zahlung gilt als vollständig erfolgt, wenn der zu zahlende Betrag für die jeweilige Leistung unserem Konto vorbehaltlos und spesenfrei gutgeschrieben ist. Sämtliche Spesen für die Überweisung trägt der Käufer.

Zur Verrechnung, zu Abzügen oder zur Zurückhaltung des Kaufpreises ist der Käufer nur im Hinblick auf rechtskräftig festgestellte oder von uns schriftlich anerkannte Gegenforderungen berechtigt.

Erfolgt die Zahlung nicht vertragsgemäss, so gerät der Käufer ohne Mahnung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Zinsen vom Zeitpunkt der Fälligkeit, in der von unserer Hausbank berechneten Sollzinshöhe (min. 8%) zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Befindet sich derselbe Käufer mit der Zahlung mehrerer Rechnungen in Verzug, wird zunächst die jeweils ältere Schuld getilgt.

Befindet sich der Käufer mit mindestens einer Zahlung für eine Teillieferung in Verzug, so sind wir berechtigt, weitere Teillieferungen so lange zurückzuhalten, bis die offenstehenden Rechnungen vollumfänglich beglichen sind.

Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein oder wird uns eine solche bekannt, sind wir berechtigt, für alle offenen auch für noch nicht fällige Rechnungen persönliche und reale Sicherheiten zu verlangen. Kommt der Käufer dieser Forderung

nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, sind wir berechtigt, umgehend vom Vertrag zurückzutreten. Besteht am Rücktritt vom Vertrag kein wirtschaftliches Interesse, können wir nach unserer Wahl nach Ablauf der Frist entweder vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

## **7. Lieferbedingungen**

Die Liefertermine richten sich nach der Vereinbarung im Verkaufskontrakt. Änderungen des Verkaufskontrakts haben, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, die Aufhebung der zuvor festgelegten Termine und Fristen zur Folge.

Beim Auftreten von kurzfristigen Lieferbeeinträchtigungen wie beispielsweise Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Schifffahrtsbehinderungen oder anderen von uns nicht zu vertretenden Ereignissen, verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen automatisch um die entsprechende Dauer der Beeinträchtigung.

Teillieferungen erfolgen gestützt auf die gesonderte Vereinbarung zwischen uns und dem Käufer, in Fällen von Lieferbeeinträchtigungen oder auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers. Der Abruf durch den Käufer hat mindestens zehn Tage vor dem gewünschten Liefertermin zu erfolgen.

Bei Strassentransporten gilt als Erfüllungsort das Domizil des Käufers bzw. der im Verkaufskontrakt vereinbarte Lieferort. Bei Bahntransporten gilt die vereinbarte Bahnstation als Erfüllungsort. Bei allen anderen Transportarten gilt der im Verkaufskontrakt vereinbarte Lieferort als Erfüllungsort.

## **8. Lieferqualität und Liefermenge**

Für die Erfüllung unserer vertraglichen Leistungen sind die bei der Verladung am Abgangsort festgestellte und auf den Lieferpapieren festgehaltene Qualität und Beschaffenheit der Ware sowie das bei der Verladung am Abgangsort festgestellte und auf den Lieferpapieren festgehaltene Gewicht massgebend. Das Gewicht der Verpackung ist in der Vertragsmenge nicht mit enthalten.

Die im Verkaufskontrakt aufgeführte Menge bezieht sich auf die Gesamtlieferung. Sollten einzelne Teile der Gesamtlieferung (z.B. einzelne Verpackungseinheiten) Gewichtsabweichungen aufweisen, so stellt dies unter der Bedingung, dass die Gesamtliefermenge der Vertragsmenge entspricht, keinen Mangel dar.

Vorbehalten bleiben für alle durch uns verkauften Waren am Empfangsort vom Käufer zu Beginn der Entladung korrekt festgestellte, offensichtliche Qualitäts- und Gewichtsabweichungen. Gewichtsabweichungen aufgrund fehlerhafter Transportmittel bedürfen einer Sachverhaltsaufnahme durch Dritte (Transportbeauftragte, Stellen, Sachverständige, etc.).

## **9. Frachtkosten**

Ändern Frachtkosten zwischen Vertragsabschluss und Warenauslieferung infolge behördlicher Massnahmen oder aufgrund Hoch- und Kleinwasserzuschlägen, Eilfrachten, Abschleppkosten, Eiszuschlägen oder besonderen Frachtkosten irgendwelcher Art, so gehen diese Veränderungen zu Lasten/Gunsten des Käufers. Ändert der Verkäufer die vertraglich stipulierte Frachtparität, so werden allfällige Frachtdifferenzen dem Käufer vergütet oder belastet.

## **10. Annahmeverzug**

Wird die Ware vom Käufer nicht fristgerecht abgeholt bzw. bei vertragsgerechtem Anbieten angenommen oder bei Teillieferungen nicht fristgerecht abgerufen, fällt der Käufer ohne Weiteres automatisch in Annahmeverzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, eine schriftliche Nachfrist von mindestens 3 Tagen

anzusetzen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Nachfrist haben wir die Wahl, die nachträgliche Anlieferung so zu vollziehen, dass wir die Ware in einem unserer Lager auf Rechnung des Käufers zur Verfügung halten und hierfür Lagerungskosten von CHF 1 pro Palette/Tag für Tiefkühlprodukte und von CHF 0.20 pro Palette/Tag für Trockenprodukte in Rechnung stellen oder indem wir auf die nachträgliche Erfüllung verzichten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.

Die Mitteilung, wie von der Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, haben wir unverzüglich nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist schriftlich gegenüber dem Käufer vorzunehmen.

## **11. Gewährleistung**

Der Käufer muss bei der Lieferung unverzüglich Qualität und Beschaffenheit der Ware prüfen und, falls sich Mängel ergeben, uns sofort – spätestens jedoch bei Beginn der Entladung – Anzeige machen. Soweit die innere Beschaffenheit der Lieferung durch besondere Untersuchungen (chemische oder technische Analysen oder dergleichen) festzustellen ist, verlängert sich die Frist zur Mängelrüge um die für die besondere, unverzüglich zu veranlassende Untersuchung bei ordnungsgemäsem Geschäftsgang erforderliche Zeit, nicht jedoch über 15 Arbeitstage hinaus.

Versäumt der Käufer die unverzügliche Prüfung und rechtzeitige Mängelrüge, so gilt die Lieferung bzw. Ware als vorbehaltlos genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der übungsgemässen Untersuchung durch den Käufer nicht erkennbar waren. Ergeben sich später Mängel, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren, so muss der Käufer sofort nach der Entdeckung gegenüber uns schriftlich Anzeige erstatten, widrigenfalls die Lieferung bzw. die Ware als vorbehaltlos genehmigt gilt. Bei verdeckten Mängeln ist spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen nach deren Feststellung eine Anzeige an uns zu erstatten. Die Mängelrechte erlöschen 30 Arbeitstage nach Lieferung der Ware.

Gewichtsabweichungen bis zur gesetzlich vorgeschriebenen zulässigen Minusabweichung werden nicht vergütet. Bei Container-/Silowagentransporten anerkennt der Käufer hiermit die Risiken des Gewichtsverlustes aus diesen Transportarten. Das von uns festgestellte Gewicht wird von den Parteien als richtig anerkannt, soweit geeichte Instrumente eingesetzt werden.

Der Käufer kann ausschliesslich Minderung verlangen, wenn der qualitative Minderwert nicht höher als 5% des Wertes der Ware ist. In diesem Fall behalten wir uns das Recht vor, die Lieferung nach eigenem Ermessen zurückzunehmen und unverzüglich Ersatz zu den vereinbarten Preisen und Bedingungen zu leisten. Die Kosten für die Rücknahme werden von uns getragen. Ist der qualitative Minderwert jedoch höher als 5% des Wertes der Ware, sind wir nach unserem eigenen Ermessen berechtigt, innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Empfang der schriftlichen Mitteilung des Käufers zu erklären, ob wir eine einmalige Ersatzlieferung vornehmen. Erfolgt innerhalb der Frist eine Erklärung von uns, dass wir vom Recht eine Ersatzlieferung vorzunehmen keinen Gebrauch machen, kann der Käufer entweder die Ware mit dem anerkannten Minderwert übernehmen oder Wandlung des Kaufvertrages verlangen. In diesem Fall beschränkt sich der allenfalls zu leistende Schadenersatz auf die Preisdifferenz und die nachweisbar entstandenen Unkosten und Barauslagen.

Der Gewährleistungsanspruch des Käufers gegenüber uns erlischt vollständig, sobald der Käufer oder Dritte Veränderungen an der Ware vornehmen, es sei denn, der Käufer könne nachweisen, dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist.

## **12. Entladung der Transportmittel und Lagerung**

Transportmittel sind vom Käufer innert der von der Transportunternehmung dafür vorgesehenen Frist zu entladen. Durch Verzögerung entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers.

## **13. Pflichtlager**

Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gelten Lieferungen ab Pflichtlager als vertragskonforme Erfüllung und unterstehen ebenfalls den Usancen der Schweizer Getreidebörse Luzern.

## **14. Behördliche Massnahmen**

Uns treffende Folgen und Verpflichtungen infolge behördlicher Massnahmen gehen zu Lasten oder zu Gunsten des Käufers. Wir treffen die im Rahmen unserer Sorgfaltspflicht erforderlichen Vorkehrungen zur Begrenzung der Kosten.

## **15. Haftung**

Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine darüberhinausgehende Haftung, insbesondere die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie die Haftung für Hilfspersonen und Substituten, wird soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen bzw. ausgeschlossen.

Wir haften insbesondere nicht für:

- Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, insbesondere nicht für
- die Kosten infolge Produktionsausfalls sowie die sich aus der Verwendung der mangelhaften Ware ergebenden Folgeschäden irgendwelcher Art.

## **16. Eigentumsvorbehalt**

Die von uns gelieferten Waren bleiben unser unumschränktes Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreis-, Erstattungs- und Nebenforderungen für die gelieferten Waren sowie auch aller weiter bestehenden und künftig während des Fortbestandes unseres Eigentumsvorbehaltes entstehenden Zahlungsansprüche gegen den Käufer aus den jeweiligen Geschäfts- und Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer, und zwar besteht unser Eigentumsvorbehalt auch bei Einstellung unserer Einzelforderungen in eine laufende Rechnung sowie bei diesbezüglichen Saldierungen und Saldoanerkennnissen fort.

Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf diejenigen neuen Waren, die unter Verwendung der von uns gelieferten Waren künftig durch deren Be- oder Verarbeitung und/oder durch deren Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren entstehen. Insoweit, als sich das uns vorbehalten gebliebene Eigentum an diesen neuen Waren kraft Gesetzes nicht fortsetzt, geht jedes an diesen neuen Waren dem Käufer erwachsenen Eigentum oder Miteigentum im Zeitpunkt der Entstehung sofort vom Käufer auf uns über, und zwar zur Sicherung unserer vorstehend bezeichneten gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen den Käufer. Gleichzeitig ist vereinbart, dass der Käufer unser Vorbehalts- und Sicherungseigentum jeweils unter geeigneter Kennzeichnung auf seine Kosten sicher, sachgerecht und

sorgfältig für uns verwahrt und versichert zu halten hat.

Wir sind berechtigt, einen entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister am Sitz des Käufers vorzunehmen, sofern ein solcher gesetzlich vorgeschrieben ist.

Bis zum jederzeit bei Zahlungsverzug des Käufers zulässigen Widerruf unsererseits ist der Käufer zur Weiterveräußerung der Waren im Rahmen normalen, ordnungsgemässen Geschäftsverkehrs berechtigt. Die Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen an Dritte sind dem Käufer ohne unsere vorgängige schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte wahren und die notwendigen rechtlichen Schritte einleiten können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Schaden.

In jedem Fall der Weiterveräußerung der mit unseren Rechten belasteten Waren durch den Käufer gelten hiermit vereinbarungsgemäss alle seitens des Käufers gegen seine Abnehmer insoweit entstehenden Forderungen mit allen Neben- und Sicherungsrechten gleichzeitig sicherungshalber an uns abgetreten.

Ein Widerruf der Verfügungsbefugnisse des Käufers bei Zahlungsverzug hat nicht die Bedeutung oder Wirkung eines Rücktritts vom Vertrage und begründet die Verpflichtung des Käufers, die mit unseren Rechten belasteten Waren und Inkassobeträge sofort an uns herauszugeben sowie uns alle Auskünfte über unsere Sicherheiten zu erteilen und uns sämtliche diesbezüglichen Unterlagen auszuhändigen. Kosten für Interventionsmassnahmen zur Wahrung unserer Sicherungsrechte sowie zur Geltendmachung gegenüber Käufer und Dritten gehen zu Lasten des Käufers.

Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir, auf schriftliches Verlangen des Käufers verpflichtet, von uns auszuwählende Sicherheiten in Höhe des 20%-igen Mehrwert übersteigenden Übersicherungswertes zugunsten des Käufers freizugeben.

## **17. Höhere Gewalt**

Sollten wir unseren Pflichten aus diesem Vertrag aufgrund eines Hindernisses, welches ausserhalb unserer Kontrolle liegt und welches zur Zeit des Vertragsabschlusses weder vorhergesehen noch verhindert werden konnte, wie beispielsweise Streiks, Krieg, Feuer, Fluten, Embargos, Pandemien, Epidemien, Erdbeben oder ähnliche Fälle, nicht nachkommen können, so haben wir den Vertrag nicht verletzt.

Falls wir der Auffassung sind, ein solches die Vertragserfüllung beeinträchtigendes Hindernis sei eingetreten, so sind wir zur sofortigen Benachrichtigung des Käufers verpflichtet, wobei wir über die Einzelheiten dieses Hindernisses, insbesondere über dessen Dauer und Einfluss auf die Erfüllung der Vertragspflichten, zu orientieren haben.

Wenn ein solches die Vertragserfüllung beeinträchtigendes Hindernis länger als drei Monate dauert, kann jede Partei ohne Fristansetzung vom Vertrag zurücktreten.

## **18. Abtretung**

Wir behalten uns das Recht vor, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstandenen fälligen Forderungen gegenüber dem Käufer einschliesslich etwaiger fälliger Teilzahlungsraten und Verzugszinsen an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

Wir sind zudem berechtigt, einzelne Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Käufers auf einen Dritten zu übertragen.

## **19. Schlussbestimmungen**

Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen von Bestimmungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie des Einverständnisses beider Parteien. Eine Änderung dieser Verpflichtung bedarf ihrerseits zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.

Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Die Anwendung der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Falls nichts anderes vereinbart wurde, unterliegen unsere Verträge der Schiedsgerichtsbarkeit der Schweizer Getreidebörse Luzern, Gerichtsstand Luzern.